

Erfurt, 26. Oktober 2016

Förderung des Sportstättenbaus gem. gültiger Richtlinie Prioritäteneinstufungskatalog¹

Für die Aufnahme einer investiven Maßnahme in die Prioritätenliste ist in jedem Falle erforderlich, dass die Sport- und Spielanlage in die entsprechende Sport- und Spielstättenplanung aufgenommen ist.

Unter dieser Voraussetzung ergibt sich folgende Prioritätenfolge:

1. Baumaßnahmen mit besonderem Bundes- und Landesinteresse,
Bundes- und Landesinteresse
2. bauliche Maßnahmen, die eine Schließung der Anlage verhindern oder Ersatzneubaumaßnahmen, wenn sie bei der Unabwendbar notwendig werdenden Aufgabe der Anlage für den sportlichen Betrieb unabdingbar sind,
Ersatz bei Schließung, Verhinderung drohender Schließung
3. bauliche Maßnahmen, ohne die der laufende Sport- und Spielbetrieb nur beschränkt oder mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen oder nur mit unverhältnismäßigen hohen laufenden Kosten aufrechterhalten werden kann,
**Reduzierung der Beeinträchtigungen,
Verhinderung von Schäden,
Verringerung der Betriebskosten**
4. bauliche Maßnahmen zum Ausgleich eines nachweisbar besonders großen regionalen Ungleichgewichts oder Fehlbedarfs für eine Region,
Beseitigung von Fehlbedarfen und Ungleichgewichten
5. **alle anderen Vorhaben.**

Die Beseitigung von Havariemaßnahmen soll schnell und unkompliziert erfolgen.

Bei der Einstufung der Prioritäten nach diesen Kriterien kann eine höhere als die nach dieser Definition festzusetzenden Priorität vergeben werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Förderung der sportlichen Betätigung breiter Bevölkerungskreise, insbesondere bei einem hohen Kinder- und Jugendanteil,
- Förderung der sportlichen Betätigung von Gruppen mit besonderen Problemen,
- Erhebliche Bedeutung für die regionale wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere für den Fremdenverkehr,
- Erhebliche Eigenleistung freier Träger oder erhebliche Mitfinanzierung durch andere Zuschussgeber.

¹ Der Stand vom 20. Juni 2002 ist unverändert gültig.